

WID - Kompakt Nr. 17/15

1. **Stellungnahme des WD zur Zulässigkeit eines Raumordnungsverfahrens bei offener Trägerschaft**
2. **Bericht der Landesregierung zu Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Landesverwaltung**
3. **Einwanderung und Asylrechtsfragen in Rheinland-Pfalz**
4. **Anhörung des Innenausschusses des Bundestags zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung**
5. **LVerfG zu Ordnungsruf des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**
6. **VG Bremen: Keine Kostenbeteiligung des DFL für Polizeieinsatz bei Bundesligaspiel**
7. **Aus der 957. Sitzung des Bundesrates vom 12. Mai 2017**

Stellungnahme des WD zur Zulässigkeit eines Raumordnungsverfahrens bei offener Trägerschaft

Der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Landtags Rheinland-Pfalz hat seine im Auftrag der Fraktion der AfD erstellte gutachtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit eines Raumordnungsverfahrens bei offener Trägerschaft vorgelegt. Gegenstand der Stellungnahme ist die Frage, ob ein Raumordnungsverfahren für die sog. „Mittelrheinbrücke“ über den Rhein von St. Goar-Fellen nach St. Goarshausen-Wellmich vor Klärung der Frage der Straßenbaulast („Kreisbrücke“ in Trägerschaft der Landkreise oder „Landesbrücke“ in Trägerschaft des Landes) eingeleitet werden kann. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass der Träger der Straßenbaulast zwar regelmäßig auch Träger der Planung oder Maßnahme im Raumordnungsverfahren sei. Stehe der Träger der Straßenbaulast aber noch nicht fest, so könnten der Träger der Planung oder Maßnahme im Raumordnungsverfahren und der Träger der Straßenbaulast auch auseinanderfallen. Ein Raumordnungsverfahren ohne einen Träger der Planung oder Maßnahme sei dagegen nicht möglich.

Bericht der Landesregierung zu Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Landesverwaltung

Die Landesregierung hat dem Landtag Rheinland-Pfalz den Bericht zur Aufgabenkritik vorgelegt, den diese alle drei Jahre zu den vollzogenen und geplanten Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Landesverwaltung erstattet (Drs. 17/2917). Er stellt die in den Bereichen Organisation/Organisationsentwicklung, Personalmanagement, Regelungsoptimierung/Bürokratieabbau, E-Government/Open-Government und Moderne Steuerung ergriffenen Maßnahmen für die einzelnen Ressorts in ihren jeweiligen Schwerpunktbereichen dar. Organisatorisch werden die Bestrebungen der Landesregierung nach ihrem Bericht wesentlich geprägt durch den Beschluss der Landtagsfraktionen zur Beauftragung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen der weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie den auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung getroffenen Ministerratsbeschluss zum Abbau von 2.000 Stellen in der Landesverwaltung.

Einwanderung und Asylrechtsfragen in Rheinland-Pfalz

Zur Einwanderung und zu Asylrechtsfragen in Rheinland-Pfalz äußert sich die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD (Drs. 17/2711). Sie beantwortet darin unter anderem Fragestellungen zu Asylanträgen zu Rückführungen und Abschiebungen, zu technischen Identifizierungsmöglichkeiten, zum Strafvollzug, zum Familiennachzug sowie zu Verfassungs-, Rechts- und Grundsatfragen. Weitere Punkte sind Straftaten von oder gegenüber Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie die Höhe der Sozial- und Gesundheitskosten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung, ihrer Versorgung und ihrer Integration. Aus der Antwort geht zudem unter anderem hervor, dass im Jahr 2016 1.921 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylersuchen gestellt haben.

Anhörung des Innenausschusses des Bundestags zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung

Am 29. Mai 2017 findet eine Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags zu Gesetzesinitiativen der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD sowie des Bundesrates zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Finanzierung und steuerlichen Begünstigungen statt.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 18/12357) sieht vor, dass Parteien, die „zielgerichtet die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland bekämpfen und damit der Beseitigung der Ordnung Vorschub leisten wollen, von der sie profitieren“, nicht länger finanzielle Zuwendungen seitens des Staates erhalten sollen. Im Falle des Ausschlusses sollen auch die steuerlichen Privilegien für die Parteien und für Zuwendungen an diese Parteien entfallen. Über den Ausschluss von der staatlichen Finanzierung entscheiden soll das Bundesverfassungsgericht. Der Entwurf eines Begleitgesetzes (BT-Drs. 18/12358) sieht vor, die gesetzlichen Regelungen - unter anderem das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, das Parteiengesetz sowie das Einkommenssteuergesetz - dieser angestrebten Verfassungsrechtslage entsprechend anzupassen.

Nach dem Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 18/12100) sollen Parteien, die „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen“ von einer staatlichen Teilfinanzierung oder steuerlichen Begünstigung ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss festgestellt, soll auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien entfallen. Der Entwurf sieht weiter vor, dass über den Ausschluss von der staatlichen Finanzierung das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Der Bundesrat hat ebenfalls den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Anpassung gesetzlicher Bestimmungen an die beabsichtigte Grundgesetzänderung (BT-Drs. 18/12101) eingebracht.

Die Möglichkeit des Ausschlusses verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Finanzierung wird anlässlich der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsfahren diskutiert (siehe hierzu auch WD-Info Nr. 17/29).

LVerfG zu Ordnungsruf des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Ordnungsruf des Landtagspräsidenten auf eine Erklärung des Vorsitzenden der Piratenfraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag verletzt diesen in seinen verfassungsrechtlichen Rechten als Abgeordneter. Dies entschied das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (LVerfG) mit Urteil vom 17. Mai 2017 (Aktenzeichen: LVerfG 1/17).

Der Ordnungsruf war zu einer **Erklärung des Abgeordneten** in der Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags **zum Abstimmungsverhalten der Piratenfraktion** zum Tagesordnungspunkt „Wahl der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofes“ ergangen, für den eine Aussprache nicht vorgesehen war.

Mit dem Ordnungsruf habe der Landtagspräsident in das verfassungsrechtlich garantierte Rederecht des Abgeordneten eingegriffen, entschied das LVerfG. Hinreichende Rechtfertigungsgründe lägen hierfür nicht vor. Das Rederecht der Abgeordneten aus Art. 17 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung unterliege ausdrücklichen Einschränkungen aus der Verfassung und bedürfe im Übrigen des Ausgleichs mit anderen, gleichrangigen Verfassungsgütern, wie insbesondere dem **Rederecht der anderen Abgeordneten, der Funktionsfähigkeit des Parlaments** und den **verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter**.

Sofern sich ein Ordnungsruf – wie im vorliegenden Fall – (auch) auf die **inhaltliche Aussage** des Wortbeitrags der oder des Abgeordneten beziehe, prüfe das Landesverfassungsgericht, ob tatsächlich eine Verletzung oder zumindest Gefährdung gleichrangiger Rechtsgüter von Verfassungsrang gegeben sei. Nur eine solche könnte eine Sanktionierung inhaltlicher Aussagen rechtfertigen. Sofern ein Wortbeitrag nicht gegen die **Geschäftsordnung des Landtags** verstoße, fehle es an einer Rechtfertigung für eine hierauf gestützte Ordnungsmaßnahme. Einen solchen Verstoß erkannte das Landesverfassungsgericht im vorliegenden Fall nicht. Denn der Verzicht auf eine inhaltliche Aussprache zu einer Wahl durch die von den Abgeordneten genehmigte Tagesordnung schließe eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten

nicht aus. Eine Abänderung oder Einschränkung dieser in der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehenen Möglichkeit einer Erklärung sei nur unter bestimmten - hier nicht gegebenen - Voraussetzungen zulässig und bedürfe eines Beschlusses des Landtags. Ein **entgegenstehendes parlamentarisches Gewohnheitsrecht genüge insoweit nicht.**

VG Bremen: Keine Kostenbeteiligung des DFL für Polizeieinsatz bei Bundesligaspiel

Das Verwaltungsgericht (VG) Bremen hat entschieden, dass sich die Deutsche Fußball Liga (DFL) nicht an den Kosten für den Polizeieinsatz bei einem Bundesligaspiel beteiligen muss (Urteil vom 17. Mai 2017, Aktenzeichen: 2 K 1191/16).

Die ergangenen Gebührenbescheide seien rechtswidrig und daher aufzuheben, urteilte das VG. Zur Begründung führt es an, dass die in der Kostenverordnung vorgesehene **Methode zur Gebührenberechnung** zu **unbestimmt** sei. Sie berechne sich nach dem tatsächlichen Aufwand für den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte. Diese Kosten seien für den Veranstalter aber nicht kalkulierbar. Dies gelte insbesondere für die Kosten des Einsatzes von Polizeikräften anderer Bundesländer. Für diese Heranziehung lägen keine ausreichenden Bemessungsfaktoren vor.

Aus der 957. Sitzung des Bundesrates vom 12. Mai 2017

Gebilligte Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 den **verstärkten Einsatz von Fußfesseln zur Überwachung von extremistischen Straftätern** gebilligt (BR-Drs. 338/17 (B)). Das vom Bundestag am 27. April 2017 beschlossene Gesetz sieht vor, dass die Anordnung der Fußfessel künftig auch bei Verurteilungen wegen schwerer Staatsschutzdelikte wie Terrorismusfinanzierung oder einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat möglich ist. Voraussetzung ist eine zweijährige Haftstrafe.

Ferner billigte der Bundesrat die Einführung eines neuen Straftatbestands, wonach bei **Übergriffen** während einfacher Diensthandlungen **gegenüber Polizisten und Rettungskräften** Haftstrafen bis zu fünf Jahren verhängt werden können (BR-Drs. 339/17 (B)). Außerdem wird mit dem Gesetzesentwurf das **Gaffen an Unfallstellen oder Blockieren einer Rettungsgasse** unter Strafe gestellt.

Landesinitiativen

Nach dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetzesentwurf sollen Sportanlagen, die von Kindern genutzt werden, künftig lärmschutzrechtlich mit Kinderspielplätzen oder Kitas gleichgestellt werden (BR-Drs. 233/17 (B)). Damit würden Geräuscheinwirkungen durch diese Anlagen ebenfalls privilegiert. Hiermit sollen Bewegung und Sport, die für Kinder so wichtig sind, gefördert werden.

Stellungnahmen des Bundesrates

Die Bundesländer sprechen sich in ihrer Stellungnahme zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen** dafür aus, die dort vorgesehene Härtefallregelung gegebenenfalls zu erweitern (BR-Drs. 275/17 (B)). Nach dem Gesetzentwurf gelten Ehen von unter 16-Jährigen pauschal als nichtig. Bei Ehen, die zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurden, soll die Aufhebung nach dem Gesetzentwurf in der Regel durch richterliche Entscheidung erfolgen. Nur in besonderen Härtefällen kann von einer Aufhebung abgesehen werden. Die Bundesländer bitten in ihrer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Härtefallregelung weiter gefasst werden muss, so dass nicht nur bei extremen Ausnahmefällen wie beispielsweise einer krankheitsbedingten Suizidgefahr von der Aufhebung der Ehe abgesehen werden kann, sondern **weitere besondere soziale und psychologische Belange** der betroffenen Minderjährigen sowie insgesamt das **Wohl des Kindes** ebenfalls Berücksichtigung finden können.